

# Bundesgesetzblatt <sup>309</sup>

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1984

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 84	Sechzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (16. Ausnahmeverordnung zum ADR – 16. ADR-AusnV) .....	310
23. 3. 84	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik .....	319
26. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen .....	321
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	321
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	323
26. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	325
27. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	326
29. 3. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen .....	327
29. 3. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren .....	327
3. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente .....	328

**Sechzehnte Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
(16. Ausnahmeverordnung zum ADR – 16. ADR-AusnV)**

**Vom 10. April 1984**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

**§ 1**

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 186 bis 198 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), zuletzt geändert durch die 6. ADR-Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1983 (BGBl. II S. 827), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Für die Vereinbarungen Nr. 113, 122, 143, 154, 160, 172 und 173 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlage A zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die Vereinbarungen Nr. 34, 58 und 162 treten außer Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

**Anlage 1**  
(zu § 1)**Vereinbarung Nr. 186**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2625 und 2626 der Anlage A des ADR dürfen Bleiacetat der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 72, und Antimonverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 75, in Kunststoffgewebesäcken mit Innensack aus Polyäthylen in Mengen bis höchstens 50 kg unter folgenden Bedingungen befördert werden:

**1. Verpackung**

1.1 Die Stoffe sind in Kunststoffgewebesäcke mit Innensack aus Polyäthylen in Mengen bis höchstens 50 kg zu verpacken.

1.2 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

**2. Vorschriften für die Baumusterprüfung**

2.1 Je Bauart sind 3 mit Originalgut oder Ersatzgut gefüllte Säcke bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,20 m jeweils einmal auf die Breitseite, Schmalseite und den Sackboden fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte). Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B. Korngröße, Form der Oberfläche und dgl.) dem Originalgut entsprechen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

An den geprüften Säcken darf weder eine größere Rißbildung auftreten noch ein Teil des Inhalts austreten.

**2.2 Prüfbericht**

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Sackes,
- Beschreibung des Sackes (z. B. Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbungen, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.),
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung,
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

**2.3 Kennzeichnung**

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke sind durch

- Namen oder Kurzzeichen des Herstellers,
- Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
- Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- Registriernummer sowie
- Monat und Jahr der Herstellung

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 186).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 187**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 (2) der Anlage B des ADR dürfen

– 1,2,3-Trichlorpropan und

– 1,1,2,3-Tetrachlorpropylen

als Stoffe der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 61 a), der Anlage A des ADR in Tankcontainern befördert werden.

(2) Die Vorschriften des Anhangs B 1.b der Anlage B des ADR sind zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 187).“

(4) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Dezember 1984.

**Vereinbarung Nr. 188**

(1) Abweichend von den Vorschriften in Satz 1 der Randnummer 212 532 des Anhangs B.1 zur Anlage B des ADR darf Cumolhydroperoxid mit einem Peroxidgehalt von höchstens 95% der Klasse 5.2, Ziffer 10, der Anlage A des ADR in Tankcontainern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Tank des Tankcontainers muß mit einem selbsttätig bei einem Druck von 3,75 kg/cm<sup>2</sup> (Überdruck) öffnenden Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Ein Flammendurchschlagventil muß außerhalb des Sicherheitsventils angeordnet sein.

2. Alle sonstigen für die Beförderung dieses Stoffes geltenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 188).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1986.

**Vereinbarung Nr. 189**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2133 b) der Anlage A des ADR dürfen detonierende, schmiegsame Zündschnüre der Klasse 1 b, Ziffer 1c, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

**1. Verpackung**

1.1.1 Die Zündschnüre dürfen auf Rollen aus Holz, Pappe oder Kunststoff (oder einer Mischung dieser Materialien) gewickelt werden.

1.1.2 Die Rollen sind in Kisten oder Fässer aus Holz oder wasserabweisender Pappe einzusetzen. Sie müssen gegen Bewegung gesichert und so in die Verpackung eingesetzt sein, daß die Zündschnüre weder einander noch die Wände der Verpackung berühren können.

1.1.3 Die Enden der Zündschnüre müssen fest verschlossen und befestigt sein.

1.2 Ein Versandstück darf höchstens 20 kg trockenen, unphlegmatisierten Explosivstoff enthalten.

1.3 Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

**2. Vorschriften für die Baumusterprüfung****2.1 Vorbereitung der Prüfmuster für die Prüfung**

Die Kisten oder Fässer sind mit Rollen, deren Anzahl sich nach der zulässigen Explosivstoffmenge zu richten hat und auf denen blinde Zündschnur gewickelt sein muß, zu füllen, versandfertig zu verschließen und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von  $65\% \pm 2\%$  und einer Temperatur von  $20^\circ\text{C} \pm 2^\circ\text{C}$  mindestens 24 Stunden zu lagern. Die blinde Zündschnur muß hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit und des Gewichtes den Originalzündschnüren entsprechen.

**2.2 Fallprüfung****Aufprallfläche**

Die Aufprallfläche muß eine starre, nicht federnde, glatte, flache und horizontale Oberfläche haben.

Fallhöhe: 1,20 m

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Keines der Prüfmuster darf undicht werden oder wesentliche Beschädigungen aufweisen. Dies gilt auch für gegebenenfalls vorhandene Innenverpackungen.

**2.2.1 Prüfung der Kisten**

Zahl der Prüfmuster

Fünf Prüfmuster (eines für jeden Fallversuch)

Die Prüfung besteht aus fünf Fallversuchen.

Erster Fallversuch:

Flaches Auftreffen mit dem Boden.

Zweiter Fallversuch:

Flaches Auftreffen mit der Oberseite.

Dritter Fallversuch:

Flaches Auftreffen mit einer Längsseite.

Vierter Fallversuch:

Flaches Auftreffen mit einer Querseite.

Fünfter Fallversuch:

Auftreffen mit der kürzesten Kante.

**2.2.2 Prüfung der Fässer**

Zahl der Prüfmuster

Sechs Prüfmuster (drei für jeden Fallversuch)

Die Prüfung besteht aus zwei Fallversuchen.

Erster Fallversuch (mit drei Fässern)

Die Fässer müssen diagonal zur Aufprallfläche mit dem Rand auftreffen.

Zweiter Fallversuch (mit den anderen drei Fässern)

Die Fässer müssen mit der schwächsten Stelle auftreffen, die beim ersten Fallversuch nicht geprüft wurde.

**2.3 Stapeldruckprüfung**

Zahl der Prüfmuster: zwei

Prüfverfahren

Die Prüfmuster müssen 24 Stunden einer Masse standhalten, die über eine ebene Unterlage auf die Oberfläche der Prüfmuster einwirkt. Diese Masse muß der einer Anzahl gleicher Versandstücke entsprechen, die während der Beförderung auf ihnen gestapelt werden können. Es ist eine Stapelhöhe von 3 m zugrunde zu legen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Keines der Prüfmuster darf eine wesentliche Beschädigung aufweisen. Dies gilt auch für gegebenenfalls vorhandene Innenverpackungen. Die Prüfmuster dürfen

keine Verformung aufweisen, die ihre Festigkeit beeinträchtigen oder eine Instabilität im Stapel verursachen können.

**2.4 Kennzeichnung**

Jede der entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Verpackung ist durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
  - das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
  - die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
  - die Registriernummer sowie
  - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 189).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 190**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2801 a Buchstabe e) und 2816 der Anlage A des ADR werden für elektrische Akkumulatoren, die mit alkalischen Lösungen der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 33, gefüllt sind, auch Zellgehäuse aus geeignetem Kunststoff unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Mit alkalischen Lösungen gefüllte elektrische Akkumulatoren in Form von Zellgehäusen aus geeignetem Kunststoff sind gegen Kurzschluß, Rutschen, Umfallen und Beschädigung zu sichern und mit Trageeinrichtungen zu versehen. Trageeinrichtungen sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Akkumulatoren in geeigneter Weise, z. B. auf Paletten, gestapelt und gesichert sind. An den Versandstücken dürfen sich außen keine gefährlichen Spuren von Laugen befinden.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 190).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden bis zum 31. Dezember 1985.

**Vereinbarung Nr. 191**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 (1) der Anlage B des ADR dürfen wässrige Lösungen von Bariumchlorid der Klasse 6.1, Ziffer 71, der Anlage A in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Tanks müssen den Bestimmungen des Anhangs B. 1 a des ADR entsprechen, die für die in Rn. 61 121 (1) c) der Anlage B aufgeführten Stoffe gelten.
2. Die Tanks müssen nach einem Berechnungsdruck (Überdruck) von mindestens  $4 \text{ kg/cm}^2$  bemessen sein. Sie dürfen mit einer Untenentleerung ausgerüstet sein und müssen dicht verschlossen werden können.
3. Die Tanks müssen erstmalig und wiederkehrend mit einem Überdruck von  $4 \text{ kg/cm}^2$  geprüft werden.
4. Die für die Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 71, geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 191).“

(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1985.

**Vereinbarung Nr. 192**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 10 121 (1) und 61 121 (2) der Anlage B des ADR sowie der Rn. 212 630 des Anhangs B. 1 b zum ADR dürfen 2-Fluoranilin, 4-Fluoranilin und 2,4-Difluoranilin, assimiliert der Ziffer 11 b) der Klasse 6.1, Rn. 2601, der Anlage A des ADR, in Tankcontainern mit Untenentleerung, deren Öffnungen luftdicht verschließbar sein müssen, befördert werden. Die Untenentleerung muß den Anforderungen der Rn. 212 131 des Anhangs B. 1 b entsprechen.

(2) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 192).“

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 1985.

**Vereinbarung Nr. 193**

(1) Abweichend von Rn. 2474 (1) a) darf Natriumborborat (Natriumborhydrid) der Klasse 4.3, Ziffer 2 b), in Metallgefäßen (Wellblechtrommeln) bis zu einem Versandstückgewicht von 75 kg in gedeckten Wagenladungen unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

**1. Verpackung (Typ 1A2)**

1.1 Der Mantel der Gefäße muß aus Wellblech mit geschweißter Längsnaht und einer Blechstärke von mindestens 1 mm bestehen. Die Blechstärken des aufgefalteten Bodens und Deckels müssen mindestens 1 mm betragen. Die Gefäße sind durch einen Spannringsverschluß mit Gummidichtung zu verschließen.

1.2 In den Gefäßen ist das Gut in einem Sack aus geeignetem Kunststoff zu verpacken, der dicht verschlossen sein muß. Die für Natriumborborat (Natriumborhydrid) geltenden Vorschriften der Anlage A des ADR sind zu beachten.

**2. Baumusterprüfung**

Die Gefäße mit abnehmbarem Deckel (1A2) und dichtem PE-Innensack sind einer Bauartprüfung gemäß den UN-Empfehlungen für Feststoffe, Verpackungsgruppe I, mit folgenden Teilprüfungen zu unterziehen:

- Fallprüfung,
- Dichtheitsprüfung,
- Stapeldruckprüfung.

**3. Kennzeichnung**

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
- die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 193).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 194**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2814 der Anlage A des ADR darf Natriumhydroxid (Ätznatron) der Klasse 8, Ziffer 31 a), (UN-Nr. 1823, Verpackungsgruppe II) in Säcken aus Kunststoff (Typ 5H4) als geschlossene Ladung oder auf Palette unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

**1. Verpackung (Sack aus Kunststoffolie/Typ 5H4)**

1.1 Die Säcke müssen aus geeignetem Kunststoff hergestellt sein. Die Festigkeit des verwendeten Materials und die Ausführung des Sackes müssen dem Fassungsraum und dem Verwendungszweck angepaßt sein. Die Nähte müssen den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Druck- und Stoßbeanspruchungen standhalten.

1.2 Die Nettomaximalmasse beträgt 50 kg.

**2. Vorschriften für die Baumusterprüfung**

2.1 Durchführung und Wiederholung der Prüfungen

2.1.1 Die Bauart jeder Verpackung muß bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den nachstehend festgelegten Bedingungen geprüft und zugelassen worden sein.

2.1.2 Die Prüfungen nach Ziffer 2.1.1 sind nach jeder Änderung der Bauart neu durchzuführen, es sei denn, die Prüfanstalt/Prüfstelle hat der Änderung der Bauart zugestimmt. Im letzteren Fall ist eine neue Zulassung der Bauart nicht erforderlich.

2.1.3 Die Prüfanstalt/Prüfstelle kann jederzeit verlangen, daß durch Prüfungen nach diesem Abschnitt nachgewiesen wird, daß die Verpackungen aus der Serienherstellung die Anforderungen der Bauartprüfung erfüllen.

2.1.4 Für Kontrollzwecke muß die Prüfanstalt/Prüfstelle die verwendeten Werkstoffe durch Materialprüfung oder Aufbewahrung von Mustern oder Werkstoffteilen erfassen.

2.2 Vorbereitung der Verpackungen und der Versandstücke für die Prüfungen

2.2.1 Die Prüfungen sind an Verpackungen und Versandstücken durchzuführen, die versandfertig ausgerüstet sind.

2.2.2 Die zu befördernden Stoffe können durch andere Stoffe ersetzt werden, sofern dadurch die Prüfergebnisse nicht verfälscht werden. Wenn für die Prüfung die zu befördernden Stoffe durch andere Stoffe ersetzt werden, müssen diese die gleiche Dichte haben wie die zu befördernden Stoffe, und ihre anderen physikalischen Eigenschaften (Korngröße, Viskosität) müssen ebenfalls soweit wie möglich denen dieser Stoffe entsprechen.

**2.3 Fallprüfung\*)****2.3.1 Zahl der Prüfmuster**

Drei Prüfmuster (drei Fallversuche je Sack) je Bauart und Hersteller.

**2.3.2 Aufprallplatte**

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

**2.3.3 Fallhöhe**

Die Fallhöhe beträgt 1,2 m (Verpackungsgruppe II).

**2.3.4 Aufprallstelle**

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

\*) Siehe ISO-Norm 2248

## 2.3.5 Prüfung der Kunststoffsäcke

Die Prüfung besteht aus drei Fallversuchen für jedes Prüfmuster.

Erster Fallversuch:

Flaches Auftreffen auf eine Breitseite des Sackes.

Zweiter Fallversuch:

Flaches Auftreffen auf eine Schmalseite des Sackes.

Dritter Fallversuch:

Flaches Auftreffen auf den Sackboden.

## 2.3.6 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Die äußere Lage der Säcke darf keine Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen.

## 2.4 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Prüfstelle,
- Antragsteller,
- Hersteller der Verpackung,
- Beschreibung der Verpackung (z. B. kennzeichnende Merkmale wie Werkstoff, Innenauskleidung, Abmessungen, Wanddicken, Masse, Verschlüsse, Einfärbungen bei Kunststoffen), Konstruktionszeichnung der Verpackung und der Verschlüsse (gegebenenfalls Fotos),
- Herstellungsverfahren,
- tatsächlicher Fassungsraum,
- zugelassene Füllgüter,
- Fallhöhe,
- Prüfergebnisse,
- Kennzeichnung der Gefäße.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist bei der Prüf-anstalt/Prüfstelle aufzubewahren.

## 3. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Säcke müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
- die Kurzbezeichnung der Prüf-anstalt,
- die Registriernummer,
- Monat und Jahr der Herstellung sowie
- die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 194).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Luxemburg, Österreich sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 195**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2650 und 2651 der Anlage A des ADR finden auf die Beförderung von Stalldünger (Klasse 6.2, Ziffer 9) die Bestimmungen des ADR keine Anwendung, wenn die Beförderung im Grenzzollbereich erfolgt.

(2) Die Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

**Vereinbarung Nr. 196**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR darf Titandisulfid als Stoff der Klasse 4.2 unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

**1. Verpackung**

- 1.1 Titandisulfid muß in zusammengesetzten Verpackungen, nämlich Außenverpackungen, bestehend aus 60-l-Stahlfässern mit abnehmbarem Deckel Typ 1A2, und Innenverpackungen, bestehend aus Säcken aus geeignetem Kunststoff mit einer maximalen Füllmenge von 20 kg, verpackt sein. Die Verpackung muß hermetisch (gasdicht/dampfdicht) verschlossen sein, z. B. durch Zuschweißen der Kunststoffsäcke.
- 1.2 Die zusammengesetzte Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüf-anstalt/Prüfstelle gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen und zugelassen worden sein.

**2. Vorschriften für die Baumusterprüfung****2.1 Fallprüfung**

6 Prüfmuster, die zu je mindestens 95% ihres Fassungsraums mit dem Originalfüllgut oder mit einem Ersatzfüllgut befüllt sind, werden zu je drei Stück den nachfolgenden beiden Fallprüfungen gemäß Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 unterworfen. Das Ersatzfüllgut muß die gleiche Dichte wie das Originalfüllgut haben und ihm in dessen anderen physikalischen Eigenschaften weitgehend entsprechen.

2.1.1 Die Verpackung muß aus einer Fallhöhe von 1,8 m diagonal zur Aufprallplatte auf den Bodenfalz oder, wenn sie keinen hat, auf eine Rundnaht oder Kante fallen.

2.1.2 Die Verpackung muß aus einer Fallhöhe von 1,8 m auf ihre schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fall nicht geprüft wurde, z. B. den Deckel oder eine geschweißte Längsnaht des Faßmantels.

**2.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis**

Die Verpackung hat die Prüfung bestanden, wenn keine wesentliche Beschädigung bei einem der geprüften Fässer oder einer der in ihnen enthaltenden Kunststoffsäcke entstanden ist. Der hermetische (gasdichte, dampfdichte) Verschuß muß nach dem Fall weiterhin bestehen.

**3. Kennzeichnung**

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen müssen durch

- das Kurzzeichen des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde,
- den Namen oder die Kurzbezeichnung des Herstellers oder einer anderen Kennzeichnung der Verpackung, wie sie von der zuständigen Behörde festgesetzt wurde,
- die Kurzbezeichnung der Prüf-anstalt,
- die Registriernummer sowie
- Monat und Jahr der Herstellung

gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

**4. Gefahrzettel**

Jedes Versandstück ist mit einem Gefahrzettel nach Muster Nr. 2 C des Anhangs A.9 zur Anlage A des ADR zu versehen.

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „Titandisulfid, 4.2, ADR“. Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 196).“

**5. Sonstige Vorschriften**

Die übrigen für die Stoffe der Klasse 4.2 des ADR zu beachtenden Vorschriften sind anzuwenden.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986.

**Vereinbarung Nr. 197**

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gasgemische:

Lfd. Nr.	Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in bar (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in bar (Überdruck)
1	2	3	4	5
1	0-15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150*
2	0-15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Stickstoff	2 ct	225	150*
3	0-15 Vol.-% Arsenwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150*
4	0-10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff	2 ct	225	150
5	0-10 Vol.-% Diboran in Stickstoff	2 ct	225	150
6	0-10 Vol.-% Diboran in Edelgasen (außer Xenon)	2 ct	225	150
7	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
8	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
9	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150
10	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
11	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
12	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150

\*) Der Fülldruck ist so zu wählen, daß das betreffende Gasgemisch der Definition für verdichtete Gase nach Rn. 2201 Buchstabe A entspricht; z. B.  
 - Gemisch bis 5 Vol.-% Arsenwasserstoff 150 bar  
 - Gemisch bis 7 Vol.-% Arsenwasserstoff 140 bar  
 - Gemisch bis 10 Vol.-% Arsenwasserstoff 105 bar  
 - Gemisch bis 15 Vol.-% Arsenwasserstoff 050 bar

unter Beachtung der in der Spalte 4 angegebenen Mindestprüfdrücke und der in der Spalte 5 angegebenen maximalen Füllungsdrücke im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

**1. Verpackung und Füllung der Gefäße**

1.1 Die Gasgemische sind in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Litern zu verpacken. Der Fassungsraum muß auf der Stahlflasche angegeben sein. Die Vorschriften für Stoffe der Ziffern 2 bt) und 2 ct) der Klasse 2 sind zu beachten.

1.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chromnickelstählen oder aus Vergütungsstählen verpackt werden.

1.3 Werden zur Beförderung Stahlflaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prüfung einer besonders sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

**2. Gasflaschenventil**

Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das

- 2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing mit einem Kupfergehalt von höchstens 58% hergestellt ist,
- 2.2 in einem Temperaturbereich von  $-20^{\circ}\text{C}$  bis  $+70^{\circ}\text{C}$  gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,
- 2.3 einen gasdicht schließenden und unverlierbar mit dem Ventil verbundenen Schraubverschluß aus Metall hat,
- 2.4 nur mit einer Einrichtung betätigt werden kann, die den im Empfangsland geltenden Vorschriften entspricht,
- 2.5 mit einem seitlichen Anschlußstutzen versehen ist, dessen Gewinde den im Bestimmungsland geltenden Normen entspricht.
- 2.6 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch einen Schraubverschluß verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.

### 3. Prüfung

Die vorbezeichneten Flaschen sind alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

### 4. Gefahrzettel

Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A.9, Muster 2A und 4 zur Anlage A des ADR gekennzeichnet sein.

### 5. Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen des Kapitels I gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften der Rn. 21 171, 21 212, 21 240, 21 251, 21 260, 21 353 und 21 414 mit der Maßgabe zu beachten, daß die Gasgemische als Stoffe der Ziffer anzusehen sind, unter der sie in der Spalte 3 der Tabelle aufgeführt sind.

(2) In das Beförderungspapier hat der Absender die Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „... Klasse 2, ADR.“ Die Gutbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 197).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 31. Dezember 1985.

## Vereinbarung Nr. 198

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2819 der Anlage A des ADR darf Natriumtetrasulfidlauge als Stoff der Klasse 8, Ziffer 36 (Verpackungsgruppe II, Dichte bei  $20^{\circ}\text{C}$  =  $1,35\text{ kg/l}$ , Dampfdruck bei  $50^{\circ}\text{C}$   $\leq 0,1\text{ bar}$ ), in freitragenden Kunststoffgefäßen mit 60 Litern Fassungsraum, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen, im Straßenverkehr befördert werden.

### 1. Verpackung (Kanister aus Kunststoff, Typ 3H1)

- 1.1 Die Gefäße müssen den bei der Beförderung zu erwartenden physikalischen (insbesondere mechanischen und thermischen) und chemischen Beanspruchungen standhalten können und dicht bleiben. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe und deren Dämpfe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung. Die Gefäße müssen sicher zu handhaben sein.

Die zulässige Verwendungsdauer für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre nach Herstellung der Gefäße, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben ist.

- 1.2 Durch geeignete Maßnahmen ist zu klären, ob das Kunststoffmaterial, welches zur Herstellung von Kunststoffgefäßen verwendet werden soll, bezüglich seiner chemischen Verträglichkeit mit dem vorgesehenen Füllgut beständig ist.

Dabei müssen die Gefäße zum Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit gegenüber flüssigen Stoffen während 6 Monaten einer Lagerung bei Raumtemperatur unterzogen werden, während welcher Zeit die Prüfmuster mit den für sie vorgesehenen Transportgütern gefüllt bleiben. Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

Für Gefäße aus hochmolekularem Polyäthylen, welches den folgenden Spezifikationen genügt:

- Dichte bei  $23^{\circ}\text{C}$  nach einstündiger Temperung bei  $100^{\circ}\text{C}$   $\geq 0,940\text{ kg/l}$ , gemessen nach ISO-Norm 1183;
- Schmelzindex (Melt Flow Rate)  $190^{\circ}\text{C}/21,6\text{ kg Last (Load)} \leq 12\text{ g}/10\text{ min.}$ , gemessen nach ISO-Norm 1133,

kann die ausreichende chemische Verträglichkeit dieser Gefäße durch eine dreiwöchige Lagerung bei  $40^{\circ}\text{C}$  nachgewiesen werden.

Während der ersten und der letzten 24 Stunden der Lagerzeit sind die Prüfmuster mit dem Verschluß nach unten aufzustellen. Dies wird jedoch bei Gefäßen mit Lüftungseinrichtungen jeweils nur für eine Dauer von 5 Minuten durchgeführt.

- 1.3 Der Verschluß der Gefäße muß entweder aus einem Schraubverschluß bestehen oder durch eine verschraubbare Einrichtung oder eine Einrichtung von gleicher Wirksamkeit gesichert werden können. Der Schraubverschluß muß so geformt sein, daß die angezogene Verschlußkappe sich nicht lockern kann.
- 1.4 Die Gefäße müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den unter Ziffer 2 festgelegten Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

## 2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

### 2.1 Fallprüfung

#### 2.1.1 Zahl der Prüfmuster

Sechs Prüfmuster (drei für jeden Fallversuch) je Bauart und Hersteller.

#### 2.1.2 Vorbereitung der Prüfmuster für die Fallprüfung

Die Prüfung von Kanistern aus Kunststoff ist nach einer Temperung des Prüfmusters und seines Inhalts auf mindestens  $-18^{\circ}\text{C}$  durchzuführen. Bei Verpackungen, die für flüssige Stoffe bestimmt sind, muß der flüssige Stoff, wenn notwendig, durch Zusatz von Frostschutzmitteln flüssig bleiben.

#### 2.1.3 Aufprallplatte

Die Aufprallplatte muß eine starre, nicht federnde, ebene und horizontale Oberfläche besitzen.

#### 2.1.4 Fallhöhe

Die Fallhöhe beträgt,

- wenn die Prüfung mit Wasser vorgenommen wird,  $1,40\text{ m}$ ;
- wenn die Prüfung mit dem zu befördernden Stoff oder einem flüssigen Stoff, der mindestens die gleiche Dichte hat, vorgenommen wird,  $1,20\text{ m}$ .

**2.1.5 Aufprallstelle**

Vor dem Fallversuch sind die Prüfmuster so aufzuhängen, daß sich der Schwerpunkt senkrecht über der Aufprallstelle befindet.

**2.1.6 Prüfung der Kanister**

Die Prüfung besteht aus zwei Fallversuchen.

Erster Fallversuch (an drei Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen diagonal zur Platte auf den Bodenfalz oder, wenn sie keinen haben, auf eine Rundnaht oder Bodenkante fallen.

Zweiter Fallversuch (an den drei anderen Prüfmustern)

Die Prüfmuster müssen auf die – nach Ansicht der Prüfstelle – schwächste Stelle auftreffen, die beim ersten Fallversuch nicht geprüft wurde, z. B. den Verschuß.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Jedes Gefäß mit flüssigem Inhalt muß dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

**2.2 Dichtheitsprüfung mit Luft****2.2.1 Zahl der Prüfmuster**

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

**2.2.2 Prüfverfahren**

Die Prüfmuster müssen unter Wasser getaucht werden; die Art, wie sie unter Wasser gehalten werden, darf das Prüfergebnis nicht verfälschen. Wahlweise dürfen die Prüfmuster an den Naht- oder anderen Stellen, die undicht sein könnten, auch mit Seifenschaum oder einer anderen geeigneten Flüssigkeit benetzt werden. Andere Verfahren, die mindestens gleichwertig sind, z. B. Prüfung des Luftdruckunterschieds („air-pocket-test“), dürfen auch angewendet werden.

Anzuwendender Druck: mindestens 0,02 MPa (0,2 bar)

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Bei keinem der Prüfmuster darf Luft entweichen.

**2.3 Innendruckprüfung (hydraulisch)****2.3.1 Zahl der Prüfmuster**

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

**2.3.2 Prüfverfahren und anzuwendender Druck**

Die Gefäße werden 30 Minuten lang einem Flüssigkeitsüberdruck von mindestens 1 bar ausgesetzt.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Kein Gefäß darf undicht werden.

**2.4 Stapeldruckprüfung****2.4.1 Zahl der Prüfmuster**

Drei Prüfmuster je Bauart und Hersteller.

**2.4.2 Prüfverfahren**

Die Prüfmuster müssen einer geführten Masse standhalten, die auf einer flachen Unterlage auf das Prüfmuster gestellt wird und der Gesamtmasse gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung darauf gestapelt werden können. Die höchste Dichte der zuzulassenden Füllgüter ist bei der Stapeldruckprüfung zu berücksichtigen. Die Stapeldruckprüfung ist 28 Tage lang mit Originalfüllgut bei einer Temperatur von 40 °C durchzuführen. Die in Betracht zu ziehende Stapelhöhe beträgt 3 m.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis

Keines der Prüfmuster darf Beschädigungen aufweisen, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen können oder Verformungen zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindern oder Instabilität verursachen können, wenn die Verpackungen gestapelt werden. Eine ausreichende Stapelstandsicherheit ist gegeben, wenn nach der Stapeldruckprüfung – nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur – zwei auf das Prüfmuster aufgesetzte Gefäße des gleichen Typs ihre Lage beibehalten. Keines der Prüfmuster darf undicht werden.

**3. Kennzeichnung**

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße müssen durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
  - das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wurde,
  - die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
  - die Registriernummer,
  - Monat und Jahr der Herstellung sowie
  - die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren
- gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

**4. Fassungsraum**

Die Gefäße dürfen nur bis zu 95% ihres Fassungsraums gefüllt sein.

**5. Andere Vorschriften**

Alle sonstigen für die Stoffe der Klasse 8 geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 198).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1985.

**Anlage 2**  
(zu § 2)

**Änderungen  
der Vereinbarungen Nr. 113, 122, 143, 154, 160, 172 und 173**

1. In der Vereinbarung Nr. 113 (BGBl. 1977 II S. 1403; BGBl. 1981 II S. 310) erhält im Absatz 3 der Buchstabe b) folgende Fassung:
 

„b) Österreich, Portugal, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
2. In der Vereinbarung Nr. 122 (BGBl. 1978 II S. 1473; BGBl. 1980 II S. 669) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweden sowie der Schweiz.“
3. In der Vereinbarung Nr. 143 (BGBl. 1980 II S. 669; BGBl. 1982 II S. 581) erhält im Absatz 3 der Buchstabe a) folgende Fassung:
 

„a) der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Finnland, Luxemburg, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
4. In der Vereinbarung Nr. 154 ist im Absatz 1 in der Ziffer 1.1, erste Zeile, das Wort „Hexan“ durch das Wort „Hexin“ und in der Ziffer 1.2, erste Zeile, das Wort „Distearylperoxidcarbonat“ durch das Wort „Distearylperoxydicarbonat“ zu ersetzen.
5. In der Vereinbarung Nr. 160 (BGBl. 1981 II S. 310) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

  - a) der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien,
  - b) Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien und mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Ziffer 1 durch folgende Fassung ersetzt wird:
    - „1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein.“
6. In der Vereinbarung Nr. 172 (BGBl. 1982 II S. 581; BGBl. 1983 II S. 190) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.“
7. In der Vereinbarung Nr. 173 (BGBl. 1982 II S. 581; BGBl. 1983 II S. 190) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
 

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens bis zum Inkrafttreten des neuen Anhangs A.5“.

**Bekanntmachung  
der deutsch-chinesischen Vereinbarung  
über die Zusammenarbeit in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik  
Vom 23. März 1984**

In Bonn ist am 7. März 1984 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Raumfahrtindustrie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 12 Absatz 1

am 7. März 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. März 1984

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Im Auftrag  
Loosch

**Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Raumfahrtindustrie  
der Volksrepublik China  
über die Zusammenarbeit in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Raumfahrtindustrie der Volksrepublik China  
– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in Anbetracht des Abkommens vom 9. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit,

in dem Wunsche, die Entwicklung der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik zu fördern,

in dem Bestreben, die industrielle Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten bei der Entwicklung und Herstellung von Satellitensystemen für zivile Anwendung zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der in ihren Staaten geltenden Gesetze und Regelungen nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Nutzens und der gegenseitigen Begünstigung in der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik zusammen.

**Artikel 2**

Die Zusammenarbeit der beiden Seiten umfaßt Grundlagen- und angewandte Forschung sowie Entwicklung und Herstel-

lung von Ausrüstungen, Komponenten und Systemen auf folgenden Gebieten der zivilen Weltraumwissenschaft und -technik:

- Fernseh- und Rundfunksatellitensysteme
- Fernmeldesatellitensysteme
- Wettersatellitensysteme
- sonstige Satellitentechnik für wissenschaftliche Experimente.

**Artikel 3**

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien kann folgende Formen umfassen:

1. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Fachleuten zur Beteiligung an vereinbarten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in zuständigen Forschungseinrichtungen und Firmen für einen jeweils von den betreffenden Stellen zu vereinbarenden Zeitraum,
2. gegenseitige oder einseitige Beratung und Erfahrungsaustausch in den in Artikel 2 aufgeführten Bereichen,
3. gemeinsame wissenschaftlich-technologische Studien und Projekte,
4. Austausch von wissenschaftlicher Information und Dokumentation,
5. gemeinsame Durchführung von Symposien,
6. andere von beiden Vertragsparteien zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit.

## Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien fördern die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den von ihnen jeweils benannten Forschungseinrichtungen, Firmen und sonstigen Stellen in beiden Staaten.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit wird, soweit erforderlich, durch besondere Vereinbarungen zwischen den benannten Stellen geregelt.

In diesen besonderen Vereinbarungen wird insbesondere folgendes festgelegt:

- a) Inhalt, Umfang und Dauer des gemeinsamen Vorhabens,
- b) die an dem Vorhaben mitwirkenden Stellen,
- c) Art und Umfang der von beiden Seiten zu leistenden Beiträge einschließlich der Finanzierung,
- d) Einzelheiten des Austausches von Informationen, Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten,
- e) Verwertung patentfähiger Ergebnisse,
- f) Gewährleistung und Haftung.

(3) Jede Vertragspartei benennt für jede besondere Vereinbarung einen Beauftragten. Die Beauftragten fertigen über den Fortschritt der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen gemeinsame Berichte an.

## Artikel 5

(1) Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein gemeinsamer Ausschuß eingerichtet, der die Durchführung der Zusammenarbeit festlegt, überwacht und koordiniert. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet einstimmig.

(2) In den gemeinsamen Ausschuß wird jede Vertragspartei zwei Vertreter entsenden. Je nach Bedarf können Berater zur Teilnahme an der Sitzung zugezogen werden. Der gemeinsame Ausschuß wird so oft wie erforderlich tagen. Der Termin der Sitzungen wird einvernehmlich festgelegt. Die Sitzungen werden in der Regel abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China durchgeführt.

(3) Der Ausschuß kann Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.

## Artikel 6

(1) Die internationalen Reisekosten von Treffen gemäß Artikel 5 werden von der entsendenden Partei getragen. Die Kosten für Verpflegung, Unterbringung und Beförderung innerhalb des Empfangsstaates für solche Treffen werden von der empfangenden Vertragspartei getragen.

(2) Diese Grundsätze werden auf alle besonderen Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 angewandt.

## Artikel 7

Die beiden Vertragsparteien und jede sonstige an der Durchführung dieser Zusammenarbeit beteiligte Stelle behan-

deln die in Durchführung dieser Vereinbarung empfangenen Informationen vertraulich. Alle derartigen Stellen dürfen solche Informationen nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien an Dritte weitergeben.

## Artikel 8

Der Austausch von Informationen, Sachen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien. In den besonderen Vereinbarungen kann etwas anderes vereinbart werden.

## Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der in ihrem Hoheitsgebiet jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften dem Personal, das aufgrund dieser Vereinbarung ausgetauscht wird, sowie den zu ihrem Haushalt gehörigen Familienangehörigen die möglichen Erleichterungen und Hilfen bei Ein- und Ausreise, bei der Erteilung von Sichtvermerken und Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen ihres Hausrats und der Berufsausübung sowie bei der Befreiung von Abgaben.

(2) Einzelheiten hierzu sowie die Behandlung von Material und Ausrüstung, die für die Zwecke der Zusammenarbeit aufgrund dieser Vereinbarung ein- und ausgeführt werden, können in besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 geregelt werden.

## Artikel 10

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung bei der industriellen Umsetzung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit fortzusetzen. Beabsichtigt eine Vertragspartei die industrielle Umsetzung der Ergebnisse der Zusammenarbeit in Kooperation mit ausländischen Unternehmen, wird sie bevorzugt mit Unternehmen der anderen Vertragspartei zusammenarbeiten, wenn diese moderne Technologien anbieten und konkurrenzfähige Angebote abgeben können, wobei die jeweils früher erbrachten Leistungen berücksichtigt werden.

## Artikel 11

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

## Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Vereinbarung wird um zwei Jahre verlängert, wenn sie nicht vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

(2) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen so lange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung derjenigen laufenden Forschungsvorhaben zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung zwar schon in Angriff genommen, jedoch noch nicht abgewickelt waren.

Geschehen zu Bonn am 7. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
der Bundesrepublik Deutschland

Heinz Riesenhuber

Der Minister für Raumfahrtindustrie der Volksrepublik China  
Zhang Jun

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den internationalen Handel  
mit gefährdeten Arten  
freilebender Tiere und Pflanzen**

**Vom 26. März 1984**

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) wird nach seinem Artikel XXII Abs. 2 in Kraft treten für

Benin	am	28. Mai 1984
Trinidad und Tobago	am	18. April 1984

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1984 (BGBl. II S. 215).

Bonn, den 26. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. März 1984**

In Bamako ist am 31. Dezember 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Dezember 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. März 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „projektbestimmte Warenhilfe Straßenbau“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 4,65 Millionen DM (in Worten: vier Millionen sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen oder zur Aufstockung des Vorhabens „Projektbestimmte Warenhilfe Straßenbau“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, deren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Mali erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 31. Dezember 1983 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heinrich Seemann

Für die Regierung der Republik Mali  
Blondine Beye

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. März 1984**

In Bamako ist am 31. Dezember 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Dezember 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. März 1984

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Mali –  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen  
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-  
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt  
für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

a) für die Vorhaben:

– Elektrizitätsversorgung Ségou	17,65 Mio DM
– Entsorgung und Wasserversorgung Ségou	10,0 Mio DM
– Dieselizeentrale Kita	2,6 Mio DM
– Staudamm Sélingué	2,7 Mio DM

– Compagnie Malienne de Navigation (COMANAV)	4,35 Mio DM
– Banque Nationale de Développement (BND)A)	2,0 Mio DM
– Modernisierung des Rundfunks (Radio Mali)	0,7 Mio DM
– Abholzung Manantali	20,0 Mio DM

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 60 Mio DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;

b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für die unter Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Zwecke von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main) zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

## Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden, frei.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako, am 31. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heinrich Seemann

Für die Regierung der Republik Mali  
Blondine Beye

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Mali**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 31. Dezember 1983 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel,
  - b) Baustoffe,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) Büroeinrichtungen,
  - f) eine Anlage für die Faßfabrikation bei der COMANAV.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. März 1984**

In Nouakchott ist am 12. Februar 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Februar 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. März 1984

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Arnolds**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Kleinstaudämme im Tagant“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4,2 Millionen DM (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem

späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Kleinstaudämme im Tagant“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in

dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott, am 12. Februar 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Michel

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
Mohamed Ould Amar

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages Vom 27. März 1984**

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentszusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Bulgarien am 21. Mai 1984

in Kraft treten.

Bulgarien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Patentszusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1984 (BGBl. II S. 251).

Bonn, den 27. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens  
über die gegenseitige Hilfeleistung  
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

**Vom 29. März 1984**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1982 zu dem Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1982 II S. 1006) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 1. Mai 1984

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunden sind am 21. März 1984 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens  
über den Schutz von Schlachttieren**

**Vom 29. März 1984**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1983 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 25. August 1984

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 24. Februar 1984 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für

Dänemark am 11. Juni 1982

mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen  
keine Anwendung auf Grönland  
und die Färöer findet

Irland am 11. Juni 1982

Luxemburg am 11. Juni 1982

Norwegen am 13. November 1982

Portugal am 11. Juni 1982

Schweden am 27. August 1982

in Kraft getreten.

Bonn, den 29. März 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

**Vom 3. April 1984**

Das Internationale Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (RGBl. 1939 II S. 1049) ist am 1. März 1984 von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gekündigt worden; das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15

am 1. März 1985

für

Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden

außer Kraft treten.

Das Abkommen ist ferner am 20. Oktober 1983 vom Vereinigten Königreich in bezug auf

Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Hongkong, Montserrat und die Turks- und Caicosinseln

gekündigt worden; das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für diese Gebiete

am 20. Oktober 1984

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. März 1978 (BGBl. II S. 405) und vom 26. April 1983 (BGBl. II S. 332).

Bonn, den 3. April 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele